

**Verbandssatzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbands
Pinneberg/Kummerfeld**

Vom 10. Juni 2024

(KABl. A Nr. 49 S. 183)

Die Verbandsversammlung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbands Pinneberg/Kummerfeld hat am 27. März 2024 aufgrund von Artikel 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Kirchensiegel

- (1) Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Pinneberg/Kummerfeld“ (im Folgenden „Kirchengemeindeverband“ genannt).
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Pinneberg.
- (4) Der Kirchengemeindeverband führt das in der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Aufgabenerweiterungen

- (1) Der Kirchengemeindeverband dient der institutionellen Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder, zunächst im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- (2) In Erfüllung des Verbandszwecks unterhält der Kirchengemeindeverband ein Büro und nimmt insbesondere die folgenden, ihm von den Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Gesetze wahr:
 - a) die Gesamtkonzeption im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter Beachtung des Kirchengesetzes über die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kinder- und Jugendgesetz) sowie regelmäßige Evaluation,
 - b) die Verwaltung einschließlich Koordinierungsaufgaben, insbesondere bei erforderlichen Abstimmungsprozessen bei bestehenden Angeboten der Verbandsmitglieder,
 - c) die Entwicklung und Durchführung von Angeboten und Projekten in der Arbeit für Kinder und Jugendliche auf Verbandsebene im Rahmen des Gesamtkonzeptes einschließlich Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auch für Ehrenamtliche,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Netzwerkarbeit, Marketing und Kommunikation.
- (3) Der Kirchengemeindeverband ist Anstellungsträger einer bzw. eines oder mehrerer Mitarbeitenden des Kirchengemeindeverbands.

(4) Dem Kirchengemeindeverband können von seinen Verbandsmitgliedern zukünftig weitere Aufgaben zur institutionellen Zusammenarbeit übertragen werden, wenn sämtliche Verbandsmitglieder durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderats dies festlegen, die Verbandsversammlung des Kirchenverbands dem zustimmt und die entsprechende Änderung der Satzung beschlossen wird.

§ 3

Verbandsmitglieder, Anschluss weiterer Kirchengemeinden

- (1) Verbandsmitglieder sind die in der Anlage 2 aufgeführten Kirchengemeinden.
- (2) 1Weitere Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein können sich dem Kirchengemeindeverband durch Vertrag anschließen. 2Voraussetzungen für den Anschluss sind ein Antrag der jeweiligen Kirchengemeinde in Form eines Beschlusses ihres Kirchengemeinderats, die Zustimmung der Verbandsversammlung dieses Kirchengemeindeverbands sowie die entsprechende Änderung dieser Satzung.

§ 4

Organe

- (1) Der Kirchengemeindeverband wird geleitet durch die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand.
- (2) Für die Organe des Kirchengemeindeverbands gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderats entsprechend, wenn nicht in Teil 4 §§ 75 bis 77 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung (Kirchengemeindeordnung) oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) 1Die Amtszeit der Mitglieder der Organe richtet sich nach deren Amtszeit im Kirchengemeinderat des jeweiligen Verbandsmitgliedes. 2Die Mitglieder der Organe bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der jeweils neu gebildeten Organe im Amt.
- (4) Die Organe des Kirchengemeindeverbands sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) 1Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils drei Mitglieder ihrer Kirchengemeinderäte in die Verbandsversammlung; die zu entsendenden Mitglieder sind jeweils eine Pastorin bzw. ein Pastor und jeweils zwei ehrenamtliche Mitglieder. 2Die Mehrheit der Ehrenamtlichen ist zu wahren. 3Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine persönliche Stellvertretung zu bestimmen.
- (2) Die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung sind zugleich Ersatzmitglieder.

(3) 1Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ihr vorsitzendes Mitglied und ihr stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. 2Für die Wahl gilt die Regelung in Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

(4) 1Die Verbandsversammlung tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr und in der Regel in persönlicher Anwesenheit. 2Eine Teilnahme aller oder einzelner Mitglieder der Verbandsversammlung mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Videokonferenz) kann erfolgen, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht oder die Verbandsversammlung dies durch Beschluss bestimmt.

(5) 1Zu Sitzungen der Verbandsversammlung ist vom vorsitzenden Mitglied der Verbandsversammlung schriftlich (in Textform gemäß § 36 Kirchengemeindeordnung) unter Übersendung der Tagesordnung nebst Beschlussvorschlägen sowie der Beratungsunterlagen unter Einhaltung einer Frist von fünf Tagen einzuladen; bei der Berechnung der Frist zählen der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mit. 2Die Termine der Sitzung sollen möglichst weit vor der Einladung abgestimmt werden. 3Ist eine Beschlussfassung unaufschiebbar, so kann mit verkürzter Frist eingeladen werden, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung widerspricht.

(6) 1Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, mit Ausnahme der nachstehend genannten Fälle, mit einfacher Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst. 2In den nachstehend genannten Angelegenheiten bedürfen Beschlüsse abweichend davon einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Verbandsversammlung:

- a) Satzungsänderungen,
- b) außer- und überplanmäßige Ausgaben ab einer Höhe von 20 000 Euro,
- c) dauerhafte Erweiterung des Stellenplans,
- d) Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder.

(7) 1Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und die Nein-Stimmen. 2Über Beschlussvorschläge wird offen abgestimmt, wenn nicht geheime Abstimmung von einem anwesenden Mitglied der Verbandsversammlung verlangt wird.

(8) 1Beschlüsse der Verbandsversammlung erfolgen in der Regel in Sitzungen. 2Eine schriftliche Beschlussfassung ist im Verfahren nach § 32 Absatz 4 Kirchengemeindeordnung zulässig.

(9) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung und jede Beschlussfassung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied und dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen und sodann allen Mitgliedern in Kopie zuzuleiten ist.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) sie beschließt die Verbandssatzung und weitere Satzungen des Kirchengemeindeverbands und ändert diese;
 - b) sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandsvorsitzenden;
 - c) sie nimmt die dem Kirchengemeindeverband übertragenen Aufgaben wahr;
 - d) sie beschließt den Haushalt und nimmt den Jahresabschluss ab;
 - e) sie setzt die Umlagen der Verbandsmitglieder fest;
 - f) sie errichtet Stellen für Mitarbeitende des Kirchengemeindeverbands;
 - g) sie überwacht die Auflösung des Kirchengemeindeverbands;
 - h) sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbands richten;
 - i) sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben wahr.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung kann Fachausschüsse bilden. ²Die Vorschriften über die Ausschüsse des Kirchengemeinderates gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Ortsausschüsse und ein geschäftsführender Ausschuss nicht gebildet werden können; ein Finanzausschuss muss nicht gebildet werden. ³Die Ausschüsse sind gegenüber der Verbandsversammlung berichtspflichtig.

§ 7

Verbandsvorstand

- (1) ¹Im Vorstand muss jedes Verbandsmitglied vertreten sein. ²Der Vorstand besteht aus jeweils einem Mitglied pro verbandsangehöriger Kirchengemeinde. ³Darunter muss mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sein. ⁴Mitarbeitende der verbandsangehörigen Kirchengemeinden sind nicht wählbar. ⁵Die Mehrheit der Ehrenamtlichen ist zu wahren. ⁶Diese Mitglieder werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Für die in den Vorstand gewählten Mitglieder soll jeweils ein Mitglied als Stellvertretung gewählt werden.
- (3) ¹Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. ²Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt die Regelung in Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

§ 8

Hauptamtliche Geschäftsführung

- (1) 1Der Vorstand ist ermächtigt, eines seiner Mitglieder oder eine hauptamtliche Geschäftsführung mit der Führung der laufenden Geschäfte zu beauftragen. 2Die hauptamtliche Geschäftsführung bzw. das geschäftsführende Mitglied untersteht der Aufsicht des Vorstandes.
- (2) 1Die hauptamtliche Geschäftsführung bzw. das geschäftsführende Mitglied übernimmt, wenn nichts anderes geregelt ist, die Aufgabe der bzw. des unmittelbaren Vorgesetzten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchengemeinerverbands. 2Die hauptamtliche Geschäftsführung bzw. das geschäftsführende Mitglied berichtet dem Vorstand regelmäßig über die Arbeit zu den in § 2 dieser Satzung festgelegten Aufgaben des Kirchengemeinerverbands und über grundsätzliche Angelegenheiten der Geschäftsführung einschließlich des Personalwesens und der wirtschaftlichen Belange.
- (3) 1Zu den Aufgaben der laufenden Geschäftsführung gehören insbesondere die Vornahme aller Maßnahmen, welche die Geschäftsführung des Kirchengemeinerverbands gewöhnlich mit sich bringt. 2Hierfür ist die Wertgrenze von 5000 Euro festgesetzt, wobei dieser Betrag für einen einzelnen ebenso wie für einen mehrteiligen Vorgang gilt; die Vornahme aller Maßnahmen muss sich in den Grenzen des Haushalts halten.
- (4) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind von zwei Mitgliedern des Vorstandes, von denen eines das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Vorstandes sein muss, abzugeben und mit dem Kirchensiegel des Kirchengemeinerverbands zu versehen.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) er führt die laufenden Geschäfte des Kirchengemeinerverbands, soweit er nicht eine hauptamtliche Geschäftsführung oder eines seiner Mitglieder damit beauftragt hat,
 - b) er vertritt den Kirchengemeinerverband im Rechtsverkehr,
 - c) er erarbeitet jährlich einen Vorschlag für die Umlagen,
 - d) er bereitet die Sitzungen der Versammlung vor,
 - e) er führt die Aufsicht über die Geschäftsführung,
 - f) er besetzt die Stellen für die Mitarbeitenden des Kirchengemeinerverbands, begründet, ändert und beendet privatrechtliche Beschäftigungsverhältnisse, führt die Aufsicht über die Mitarbeitenden des Kirchengemeinerverbands und erstellt bei Bedarf die Dienstpläne der Mitarbeitenden des Kirchengemeinerverbands,

- g) er sorgt für die fristgemäße Erstellung der Haushaltspläne und spricht der Versammlung eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Haushaltspläne aus,
 - h) er verfügt über die Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes,
 - i) er hat der Versammlung für jedes Rechnungsjahr einen Rechenschaftsbericht zu geben.
- (2) Der Vorstand handelt im Rechtsverkehr durch zwei Mitglieder, von denen eines das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied sein muss.
- (3) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel des Kirchengemeinerverbands zu versehen.

§ 10

Finanzierung

- (1) Der Kirchengemeinerverband finanziert seine Arbeit durch
- a) Umlagebeiträge seiner Verbandsmitglieder nach einem Verteilungsschlüssel, welcher sich bei Gründung des Verbands aus Anlage 2 ergibt,
 - b) eigene erwirtschaftete Erträge,
 - c) Drittmittel, insbesondere Zuschüsse, Zuwendungen und Spenden.
- ²Die Höhe der jeweiligen Umlage wird durch Haushaltsbeschluss von der Versammlung festgesetzt. ³Zahlungen sind auf Anforderung zu leisten. ⁴Die Versammlung kann einen am Jahresanfang zu zahlenden Festbetrag festlegen.
- (2) Der Kirchengemeinerverband kann eine allgemeine Ausgleichsrücklage bzw. zweckgebundene Rücklagen bilden.
- (3) Kosten des Kirchengemeinerverbands, die nicht durch die Umlagen, eigene Erträge oder Drittmittel, insbesondere Zuschüsse bzw. Zuwendungen und Spenden, gedeckt werden, werden durch eine weitere Umlage zum Defizitausgleich entsprechend des Verhältnisses des bestehenden Verteilungsschlüssels finanziert.

§ 11

Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

- (1) Beschließt ein Kirchengemeinderat das Ausscheiden seiner Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeinerverband, so beträgt die Frist 24 Monate jeweils zum Ende eines Kalenderjahrs nach Eingang des entsprechenden Antrages unter Beifügung des beglaubigten Auszuges aus der Niederschrift des Beschlusses beim vorsitzenden Mitglied des Vorstandes.
- (2) ¹Spätestens sechs Monate vor dem Ausscheiden schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Kirchengemeinerverband einen Vertrag über die rechtlichen Folgen des Ausscheidens (im Folgenden „Auflösungsvertrag“ genannt). ²Der Vertrag soll insbe-

sondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 und des § 12 Absatz 3 enthalten.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat sich am Ausgleich zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehender Forderungen anteilig zu beteiligen; insoweit gilt die Regelung in § 10 Absatz 1 Buchstabe a dieser Satzung.

(4) 1Kommt ein Vertrag bis zu dem in Absatz 2 Satz 1 benannten Zeitpunkt nicht zustande, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. 2Die Entscheidungen des Kirchenkreisrates sind endgültig.

(5) Verbleibt infolge des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern lediglich noch ein Verbandsmitglied im Kirchengemeindeverband, so gilt der Kirchengemeindeverband als im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des letzten, vorgesehenen Ausscheidens eines Verbandsmitglieds als aufgelöst.

§ 12

Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes ist möglich, wenn der Zweck gemäß § 2 entfällt oder sich die Aufgaben in einem Umfang verringern, der die Aufrechterhaltung des Kirchengemeindeverbandes nicht mehr rechtfertigt, oder die Finanzierung des Kirchengemeindeverbandes durch die Verbandsmitglieder nicht mehr sichergestellt ist.

(2) 1Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt zum Ende eines Kalenderjahrs, wenn mindestens sechs Monate zuvor alle Verbandsmitglieder der Auflösung durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderats zugestimmt haben. 2Zusätzlich bedarf die Auflösung eines Beschlusses der Verbandsversammlung. 3Zur Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedarf es eines Auflösungsvertrags der Verbandsmitglieder. 4Der Auflösungsvertrag bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisrats.

(3) Der Auflösungsvertrag muss insbesondere bestimmen,

- a) ob und wie die verbleibenden Arbeitsformen der bisherigen gemeinsamen Aufgaben von den beteiligten Kirchengemeinden übernommen oder in andere Zuständigkeiten übergeleitet werden;
- b) ob und wie die Beschäftigten des Kirchengemeindeverbandes von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern unter Wahrung ihres Besitzstands übernommen werden sollen;
- c) wie das Verbandsvermögen künftig genutzt bzw. aufgeteilt werden soll und in welchem Verhältnis die Verbandsmitglieder die Verbindlichkeiten des Kirchengemeindeverbandes zu tragen haben.

(4) Die Regelung dieser Fragen ist Bestandteil der Auflösungsbeschlüsse nach Absatz 2.

(5) 1Soweit ein Auflösungsvertrag nicht bis spätestens zu einem Zeitpunkt von sechs Monaten vor der geplanten Auflösung zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. 2Die Entscheidungen des Kirchenkreisrats sind endgültig.

(6) Guthaben oder Defizite werden entsprechend dem geltenden Verteilungsschlüssel behandelt.

(7) Die Verbandsmitglieder haften gesamtschuldnerisch für alle Ansprüche Dritter gegen den Kirchengemeindeverband bis zum Abschluss seiner Liquidation.

(8) Sofern im Auflösungsvertrag nichts anderes vereinbart wird, werden folgende Grundsätze der Auseinandersetzung festgelegt:

- a) Für einen Zeitraum von drei Jahren tragen die den Verband auflösenden Verbandsmitglieder gemeinschaftliche Verantwortung für die finanziellen Auswirkungen laufender, insbesondere arbeitsrechtlicher Prozesse.
- b) Das Vermögen des Kirchengemeindeverbandes bzw. Forderungen an den Kirchengemeindeverband werden entsprechend dem in § 10 Absatz 1 Buchstabe a dieser Satzung festgelegten Verteilungsschlüssel an die auflösenden Verbandsmitglieder aufgeteilt.
- c) Nach drei Jahren wird festgestellt, ob noch finanzielle Auswirkungen laufender, insbesondere arbeitsrechtlicher Prozesse bestehen. Im Falle von anhängigen bzw. rechtshängigen Klageverfahren verlängert sich die Frist bis zur rechtsgültigen Beendigung der jeweiligen Klageverfahren.
- d) Ein eventuelles Guthaben wird gemäß dem Verteilungsschlüssel an die Verbandsmitglieder, im Falle laufender, insbesondere arbeitsrechtlicher Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt, nach Ablauf von drei Jahren bzw. nach Beendigung von Klageverfahren, ausgezahlt, sofern es nicht zur Finanzierung von Prozesskosten bzw. Zahlungsverpflichtungen aus einem Urteil benötigt wird.
- e) Das restliche Vermögen und liquiden Mittel sowie sonstige Vermögensgegenstände gehen als gemeinschaftliches Eigentum gemäß dem Verteilungsschlüssel auf die Verbandsmitglieder über.

§ 13

Änderungen der Verbandsatzung

(1) 1Änderungen dieser Satzung erfolgen durch Beschluss der Verbandsversammlung und bedürfen gemäß § 5 Absatz 6 dieser Satzung der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Verbandsversammlung. 2Bei Änderungen dieser Satzung, durch die auf den Kirchengemeindeverband weitere Aufgaben übertragen werden, ist die Regelung in § 2 Absatz 4 dieser Satzung zu beachten.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisrates (Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung).

§ 14

Veröffentlichungen

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.¹

¹ Red. Anm.: Die Satzung trat am 1. Juli 2024 in Kraft.

Anlage 1

Kirchensiegel des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Pinneberg/Kummerfeld



Anlage 2**Mitglieder des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Pinneberg/Kummerfeld
mit Verteilungsschlüsseln**

Name des Mitglieds	Adresse des Mitglieds	Verteilungs- schlüssel
Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Pinneberg	Bahnhofstraße 2a, 25421 Pinneberg	25 Prozent
Ev.-Luth. Lutherkirchengemeinde Pinneberg	Kirchhofsweg 53a, 25421 Pinneberg	25 Prozent
Ev.-Luth. Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg	Ulmenallee 9, 25421 Pinneberg	20 Prozent
Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Pinneberg	Schenefelder Landstraße 74, 25421 Pinneberg	10 Prozent
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kummerfeld	Langenbargen 6, 25495 Kummerfeld	20 Prozent